

H A U P T S A T Z U N G
der Verbandsgemeinde Wonnegau
vom 03.07.2014

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 5 Beigeordnete	6
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	6
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten.....	7
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	8
§ 9 Entschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten	8
§ 10 Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten.....	9
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	9
§ 12 Erstattung von Fahrtkosten und Verdienstausfall für Feuerwehrangehörige	11
§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	11
§ 14 In-Kraft-Treten	12

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Osthofen und Westhofen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine reichzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den nachstehend näher bezeichneten Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
- | | |
|---------------------|--|
| Bechtheim | Schulhaus, Am Markt 7 |
| Bermersheim | Bürgerhaus, Wormser Straße 34 |
| Dittelsheim-Heßloch | Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 57 |
| Frettenheim | Gerätehalle Alfons Petry, Hauptstraße |
| Gundersheim | Bürgerhaus, Am Römer 9 |
| Gundheim | Rathaus, Hauptstraße 21 |
| Hangen-Weisheim | Rathaus, Untergasse 1 |
| Hochborn | Gemeindehaus, Langgasse 21 |
| Monzernheim | Rathaus, Bahnhofstraße 4 |
| Osthofen | Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung
Am Schneller 3
Beethovenstraße 2 |
| Westhofen | Bürgerhaus, Ohligstraße 5
Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung
Wormser Straße 23 |

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Neben den dargestellten Bekanntmachungsformen ist jede öffentliche Bekanntmachung zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen. Dies ergibt sich aus § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss,
2. Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss,
3. Schulträgerausschuss,
4. Rechnungsprüfungsausschuss,
5. Werkausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Schulträgerausschuss hat 24 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Werkausschuss.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Zahl der Ratsmitglieder im Schulträgerausschuss beträgt 12 Mitglieder und Stellvertreter. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Schulen und Schularten im Verbandsgebiet sollen wie folgt vertreten sein:

Schule/Schularten	Anzahl		
a) Otto-Hahn-Schule Westhofen	Vertreter		
	Grundschule	2	1 Lehrer und 1 Elternvertreter
	Realschule plus	2	1 Lehrer und 1 Elternvertreter
b) Grundschule Bechtheim	2	1 Lehrer und 1 Elternvertreter	
c) Von-Dalberg-Schule Dittelsheim-Heßloch	2	1 Lehrer und 1 Elternvertreter	
d) Grundschule Gundersheim	2	1 Lehrer und 1 Elternvertreter	
e) Grundschule Osthofen	2	1 Lehrer und 1 Elternvertreter	

Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertreter.

Die Bildung des Schulträgerausschusses richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz).

(5) Der Verbandsgemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 50.000,00 €, sofern hierfür nicht nach Absatz 5 der Planungs- und Bauausschuss oder nach § 4 der Bürgermeister zuständig ist;

- b) Entscheidung über einmalige Zuwendungen bis zum Betrag von 1.000,00 Euro;
 - c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro;
 - d) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
 - e) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro;
 - f) Entscheidung über Verrentungen, Stundungen über mehr als 3 Jahre und zinslose Stundungen von Kanalbaubeiträgen und
 - g) Entscheidung über die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie über den Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (5) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 50.000,00 € zu entscheiden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu 3 Jahren im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
 - c) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Verbandsgemeinderat die Festlegung nicht im Rahmen der Haushaltssatzung getroffen hat;
 - d) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 - e) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
 - f) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.

(2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Verbandsgemeinderates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird

- a) bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch auf mindestens 1.000,00 Euro und
- b) bei außerplanmäßigen Ausgaben auf 1.000,00 Euro

festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete. Die Beigeordneten üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Die Entschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates 25,00 Euro beträgt.

Als Sitzung im Sinne von Satz 1 gilt auch eine solche, deren Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit nicht oder aus Zeitgründen nicht vollständig abgehandelt werden konnte. In beiden Fällen wird das Sitzungsgeld auch für die erneut eingeladene Sitzung fällig.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Andere Personen, die nicht Arbeitnehmer (Selbständige, Freie Berufe) sind, erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30,00 Euro je Sitzung, wenn die

Sitzung an üblichen Arbeitstagen vor 18.00 Uhr beginnt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro,

- a) wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- b) wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen von Satz 3 Buchst. a) und b) gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für die Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleiches (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten je Sitzung des Verbandsgemeinderates zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung von einem Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 9

Entschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die/der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 110,00 €. Im Falle der Wiederwahl erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf monatlich 130,00 Euro. § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Für die Zahlung der Entschädigung gilt § 9 KomAEVO.

(2) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10
Bestellung einer/eines
Behindertenbeauftragten

- (1) Der Verbandsgemeinderat kann eine/einen Behindertenbeauftragte/n bestellen. Für dieses Ehrenamt wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro gewährt. Bei erneuter Bestellung erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf monatlich 130,00 Euro. Für die Zahlung der Entschädigung gilt § 9 KomAEVO.
- (2) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 10.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten,
1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und deren ständige Vertreter,
 4. der Sicherheitsbeauftragte,
 5. die Gerätewarte,
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 8. die Jugendfeuerwehrwarte,
 9. die Ausbilder,
 10. die übrigen Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 10.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 – 8 in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Folgende Beträge werden festgesetzt für:

1. den Wehrleiter	265,00 Euro
2. den Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind	
in Bechtheim	83,50 Euro
in Bermersheim	35,90 Euro
in Dittelsheim-Heßloch	83,50 Euro
in Frettenheim	35,90 Euro

in Gundersheim	83,50 Euro
in Gundheim	50,80 Euro
in Hangen-Weisheim	35,90 Euro
in Hochborn	35,90 Euro
in Monzernheim	35,90 Euro
in Osthofen	131,96 Euro
in Westhofen	101,30 Euro
3. den Sicherheitsbeauftragten	35,90 Euro
4. Gerätewarte	
in Bechtheim	53,70 Euro
in Bermersheim	26,90 Euro
in Dittelsheim-Heßloch	53,70 Euro
in Frettenheim	26,90 Euro
in Gundersheim	53,70 Euro
in Gundheim	35,90 Euro
in Hangen-Weisheim	26,90 Euro
in Hochborn	26,90 Euro
in Monzernheim	26,90 Euro
in Osthofen	68,60 Euro
in Westhofen	68,60 Euro
5. den Gerätewart für Pressluftatmer	68,60 Euro
6. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	68,60 Euro
7. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	68,60 Euro
8. Jugendfeuerwehrwarte	33,30 Euro.

(4) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 13,61 Euro.

(5) Die ständigen Vertreter der in Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils ein Drittel der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung. Der sich ergebende Betrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und 2 wird bei Aufgabenteilung auf mehrere ständige Vertreter der Wehrleiters bzw. der Wehrführer anteilig ohne Rundung aufgeteilt.

(6) Werden die Aufgaben des unter Absatz 3 Nrn. 3 - 8 aufgeführten Personenkreises auf mehrere Vertreter aufgeteilt, so wird die Aufwandsentschädigung entsprechend dem Arbeitsaufwand pauschal aufgeteilt. Die sich ergebenden Teilbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden. Die Freiwillige Feuerwehr Osthofen kann auf Grund deren Ausstattung und Aufgaben bis zu zwei Gerätewarte gem. Abs. 3 Nr. 4 einsetzen. Satz 1 gilt insoweit nicht. Bei den Gerätewarten nach Abs. 3 Nr. 5 können bis zu 5 Personen eingesetzt werden. Satz 1 gilt insoweit nicht.

(7) Die Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 des Brand- und Katastro-

phenschutzgesetzes (LBKG) Kostenersatz zu leisten ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt je angefangene halbe Einsatzstunde 5,00 Euro. Sie wird auf Antrag gewährt.

(8) In den Fällen der Absätze 4 und 7 erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung vierteljährlich nachträglich.

(9) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Werden die Sätze der Aufwandsentschädigung nach §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung geändert, so ändern sich künftig die Pauschbeträge nach Abs. 3 bis 5 jeweils um den gleichen Vomhundertsatz. Der sich ergebende Pauschbetrag ist auf volle 10 Cent aufzurunden.

§ 12

Erstattung von Fahrkosten und Verdienstaussfall für Feuerwehrangehörige

(1) Neben den monatlichen Pauschbeträgen nach § 11 Abs. 3 bis 5 werden auf Antrag entsprechend § 5 Feuerwehr-Entscheidungsverordnung erstattet:

1. Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 LBKG; § 3 Abs. 1 Feuerwehr-Entscheidungsverordnung bleibt unberührt,
2. bei Dienstreisen, Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer (Selbständige, Freie Berufe) sind und an Einsätzen teilnehmen (§ 13 Abs. 1 LBKG) oder sonst auf Anordnung tätig werden, wird als Verdienstaussfall nach § 13 Abs. 2 Satz 4 LBKG eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro je Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird nur für sonst nachweislich gearbeitete Zeit erstattet und höchstens für 8 Stunden pro Tag (Tageshöchstsatz 96,00 Euro).

§ 13

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 und 3. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das gilt auch für die zur Durchführung einer amtlichen Bürgerbefragung eingesetzten ehrenamtlichen Helfer. Das Erfrischungsgeld beträgt 21,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

Die Anpassung des Erfrischungsgeldes erfolgt entsprechend der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westhofen vom 09. November 2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

67574 Osthofen, den 03.07.2014
Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau



Wagner
Bürgermeister